

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1919**

225 (27.9.1919)

# Durlacher Wochenblatt

Tageblatt

Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk. 65 Pfg., im Reichsgebiet 2 Mk. 95 Pfg. ohne Bestellgeld. — Einrückungsgebühr: Die sechsgepaltene Petitzeile oder deren Raum 12 Pfg., Reklamezeile 30 Pfg., dazu 20% Steuerzuschlag.

Schriftleitung, Druck und Verlag von Adolf Dups, Durlach, Mittelstraße 6, Fernsprecher Nr. 204. — Anzeigen-Aannahme bis 10 Uhr vormittags, größere Anzeigen tags zuvor erbeten. Für Aufnahme an bestimmten Tagen keine Garantie.

Nr. 225.

Samstag, den 27. September 1919.

91. Jahrgang

## Tagesneuigkeiten.

### Baden.

† Karlsruhe, 26. Sept. (Versammlung der Deutschnationalen Volkspartei) Die deutschnationale Volkspartei hielt am Donnerstag abend eine öffentliche Versammlung ab, die gut besucht war und bei der Vorträge über die deutsche Verfassung und „Unsere nächste Aufgabe“ gehalten wurden. Minister a. D. Dr. Düringer sprach über die Verfassungsfrage. Seine Fraktion habe diese abgelehnt, aber er erkennt doch die Vorzüge der neuen Verfassung an. Die deutschnationale Volkspartei mußte die Verfassung ablehnen, weil wir überzeugte Anhänger der Monarchie sind. Der Minister bedauert die Spaltung in der Deutschnationalen Volkspartei und der Deutschen Volkspartei. Wir sind im Prinzip keine Gegner der Sozialisierung, insbesondere in Hinsicht der Elektrizitätserzeugung, des Kohlenbergbaues, der Eisenbahnen und Filmfabrikationen. Am notwendigsten brauchen wir den inneren Frieden. Dann ergriff Oberkirchenrat Mayer das Wort. Er behandelte hauptsächlich die Schulfrage am Kriege, welche außerordentlich kompliziert sei. Unser Volk muß diese Frage mit Mäßigkeit zu lösen suchen. Unser Gewissen muß wieder rein werden. Die Versammlung schloß mit lebhaftem Beifall.

K. Durlach, 27. Sept. Der Kriegsaussschuß für Konsumenteninteressen hat in seiner am letzten Donnerstag abgehaltenen Sitzung beschlossen, an den Kommunalverband Durlach-Stadt heranzutreten, um ihn zu veranlassen, für die hiesige Bevölkerung Most- und Tafelobst zu bestellen und zu so mäßigen Preisen abzugeben, wie dies in Karlsruhe der Fall ist. Da in Baden eine reiche Obstcrnte zu verzeichnen ist, dürfte es wohl möglich sein, dieser Anregung Folge zu geben. Jedenfalls wäre die Bevölkerung sehr dankbar dafür, wenn sie zu einem annehmbaren

Preise Tafel- und Mostobst erhalten würde. — Denn daß auch auf diesem Gebiete gewuchert wird, ist ja — selbstverständlich.

D. Durlach, 27. Sept. Auf die im Anzeigenteil ausgeschriebenen Abendschul- und hiesigen Gewerbe- und Handelsschule sei auch an dieser Stelle hingewiesen. Weitere Anmeldungen werden noch beim Kursbeginn am Montag, den 29. September, abends 7 Uhr, im Gewerbe- und Handelsschulgebäude entgegengenommen.

D. Durlach, 27. Sept. (Kath. Jugendverein.) Wir weisen nochmals hin auf unsere morgige Theater-Aufführung. (Siehe Inserat) P. Humberts Schauspiel: „Die Donarische“ ist ein Meisterwerk voll überwältigender dramatischer Wucht, in herrlicher Sprache geschrieben und von kraftvoller, spannender Handlung. Man veräume nicht, demselben anzuwohnen!

D. Durlach, 27. Sept. (Residenzlichtspiele im Grünen Hof.) Zwei Lieb-linge der Kinobesucher zeigen uns in zwei wunderbaren und prachtvoll ausgestatteten Filmen ihr gutes Können. Die liebliche Diva Eva May in „Sadja“, Drama in 4 Akten, und Bruno Kastner in dem Prachtwerk „Das Gerücht“ in 4 Akten. Ein gut eingespieltes Künstler-Duo sorgt für gute Musik und das klare Bild ermöglicht jedem Besucher einen ungestörten Genuß.

D. Durlach, 27. Sept. Die Empfänger von Militär-Versorgungsgebühren werden daran erinnert, daß die Auszahlung ihrer Gebühniffe bei den Postanstalten am 29. d. Mts. in der Zeit von 8—12 Uhr vorm. und von 2—4 Uhr nachm. stattfindet. Zur Vermeidung von Weiterungen ist es nötig, daß die Bezüge pünktlich am Fälligkeitstage abgehoben werden. Empfänger, die am Fälligkeitstage verhindert sind, werden dringend ersucht, die Bezüge noch im Fälligkeitmonat abzuheben.

Wiesloch, 25. Sept. Die „Wieslocher Zeitung“ bringt folgendes Inserat: „Meine

Frau mit 3000 M. entlaufen. Der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe nicht wieder zu bringen. Joseph Seebach, Schuhmacher.“

Lahr, 27. Sept. Das Bezirksamt Lahr gibt bekannt, daß der Bäcker Heinrich Stolz überführt wurde, in einem Falle 100 Eier zum Preise von 95 Pfg. das Stück verkauft zu haben und er jetzt seiner Bestrafung entgegensteht.

Röndringen, 24. Sept. Dieser Tage wurde ein junger Mann von seinem Schwager erschossen. Ueber die Bluttat werden folgende Einzelheiten veröffentlicht: Der Landwirt Hau geriet mit seiner Frau in Streit. Diese rief ihren Bruder, einen jungen Mann namens Schneider, zu Hilfe. Der Herbeieilende wurde von seinem Schwager kurzerhand erschossen. Der Schuß ging ihm durch den Rücken, mitten durch die Brust und riß beim Austritt ein großes Stück aus der Brust heraus. Der Mörder wurde sofort verhaftet. Der Erschossene war als braver Mann bekannt, hatte den ganzen Krieg mitgemacht und war der einzige Sohn seiner Eltern.

### Deutsches Reich.

WTB. Berlin, 26. Sept. Im Bundesratsitzungs-saale des Reichstages tagte heute nachmittag der Reichsrat in öffentlicher Sitzung. Finanzminister Erzberger eröffnete die Sitzung um 5 1/4 Uhr. Er entschuldigte sich wegen seines gestrigen Nichterscheins mit dem Hinweis auf eine wichtige Sitzung des Gesamtkabinetts. Der Reichsrat überwies eine Reihe Verordnungen und Gesetzesentwürfe an die entsprechenden Ausschüsse. Im weiteren Verlaufe der Tagesordnung behandelte der Reichsrat den bereits gestern mitgeteilten Antrag des bayerischen Vertreters auf Einsetzung eines Untersuchungs- und Ueberwachungsausschusses von Mitgliedern des Reichsrates und der Nationalversammlung oder des späteren Reichstages für die Kriegsgesellschaften. In seinem Bericht darüber führte der sächsische Vertreter Graf Holkenborg

## Der Ruf des Lebens.

Roman von B. von der Panten.

(Fortsetzung.)

Ohne ihre Antwort abzuwarten, zog er die Uhr.

„Uebrigens, wenn es dir recht ist, ich denke, es ist Zeit zur Rückfahrt.“

„Mir ist es recht,“ gab sie tonlos zurück.

Er ging hinaus, nach dem Wagen zu sehen, in ein paar Minuten war er wieder da.

„Die Stasinka hat den Speisekorab auspacken und die Speisen auftragen lassen, so werden wir wohl erst noch frühstücken müssen,“ jagte er kurz, ohne sie anzusehen.

Unter einer breitflügeligen Linde hatte die Verwalterin den Tisch gedeckt. Es war kein fröhliches Mahl. Der Graf trank die eine Flasche Rheinwein fast allein, die andere blieb mit den Ueberresten der kaum berührten Mahlzeit für die Verwalterin zurück.

Die Rückfahrt verlief schweigsamer noch als am gestrigen Abend; jeder der Ehegatten war mit seinen Gedanken beschäftigt und hatte mit innerlicher Verstimmung zu kämpfen. Die heutige Fahrt mit ihrer Aussprache hatte eine Kluft zwischen ihnen aufgetan, die, das

fühlten sie beide, schwer zu überbrücken sein würde.

„So etwas wäre bei Sigismund Horne undenkbar“, überlegte Asta. „Auch bei meinem Vater; und gerade Johann, mit seinem Hochmut und seiner Härte! Wie ist dies möglich?“

Sie grübelte während der Fahrt darüber nach, wie sich diese Sache ausgestalten könnte, und kam zu keinem Resultat. Ihre ganze Erziehung war ja der Art gewesen, daß man solche Lebensfragen eigentlich nie vor ihr berührt hatte, und wenn sie sich durch irgendeine Begegnung einmal in ihr Dasein hineingeschoben hatten, war man mit einem Achselzucken darüber hinweggegangen. Nun drängten sie sich an sie heran, traten in ihre Ehe hinein. So etwas, gerade so etwas, sie verstand das einfach nicht. In ihren Staubmantel gewickelt, lehnte sie im Wagen neben dem Grafen — kühl, stumm.

Das leichte Gefährt rollte den Weg zurück, den es gekommen, aber statt der Morgenfrische lag Mittagsschwüle über der Landschaft, und die Sonne leuchtete wärmer.

„Wieviel kann sich in wenigen Stunden ändern“, dachte Kollani; er liebte Asta so sehr, und darum schmerzte und empörte ihn diese Enttäuschung, die sie ihm bereitere, tiefer, als

sie ahnte. Er begriff ihre Ablehnung nicht, hätte sie, die so gern für die Gerechtigkeit plädierte, es nicht anerkennen müssen, daß sein Vater dies Kind seiner Jugendliebe schützte und nach seinem Tode dem Sohn empfahl, und daß er, Kollani, diesen Wunsch treulich erfüllte?

„Wird sie nicht sprechen?“ dachte er.

Aber er wartete vergebens und es wurde ihm immer ungemütlicher, was sie eigentlich so verstimmen konnte! Daß er ein Kind seines Vaters als Schwester anerkannte? Daß er diese Schwester liebte? Als Antwort auf seinen Gedankengang zuckte er ein paarmal heftig mit den Schultern und die dunklen Braunen schoben sich finster zusammen, daß sie einen geraden Strich bildeten.

Endlos schien beiden die Fahrt, und dann kam doch schließlich das Ende; sie hielten auf der Rampe von Schloß Ehrenstein. Sie waren zu Hause.

Während Asta in ihrem Zimmer eine Weile ruhte, ehe sie anfing, sich für das Mittagessen anzuleiden überdachte sie die kurze Zeit ihrer Ehe und ihre Gedanken gingen zurück bis zu dem Abend vor ihrer Hochzeit und zu dem letzten Gespräch mit ihrem Vater.

(Fortsetzung folgt.)

aus, daß der bayerische Antrag in völliger Uebereinstimmung mit der sächsischen Regierung gestellt worden sei. Er entspreche einer Forderung weitester Volkstheile und würde vermutlich einer größeren Anzahl von Kriegsgesellschaften nicht unerwünscht sein, die auf das Vertrauen der Öffentlichkeit Wert legten. Der Ausschuss werde sich allerdings noch nicht gleich mit den heftig angegriffenen Viehhändlerverbänden befassen können, da für diese die einzelstaatlichen Verordnungen zuständig seien. Reichsfinanzminister Erzberger gab die Versicherung, daß die Reichsregierung den Antrag entschieden unterstützen werde. Der bayerische Vertreter erklärte das Vorgehen Bayerns aus dem Wunsche, über die Sünden und Verdienste der Kriegsgesellschaften Klarheit zu schaffen, um das Mißtrauen des Volkes zu beseitigen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Danach tagte der Reichsrat in nicht öffentlicher Sitzung weiter.

WTB. Berlin, 26. Sept. Der Haushaltsausschuss der Nationalversammlung hat heute den Haushalt des Reichspräsidenten einstimmig in der Form genehmigt, daß das Gehalt auf 100 000 Mark und der Gesamtschadigungsaufwand auf rund 600 000 Mark, im Voranschlag 704 000 Mark, erniedrigt wird. Darin sind einbezogen 100 000 Mark zur freien Disposition des Präsidenten, über die Rechnung zu legen ist. Das Bureau des Präsidenten umfaßt einen Leiter des Bureaus und statt der geforderten drei Vortragenden Räte drei Referenten.

WTB. Berlin, 26. Sept. Da die Sozialdemokraten ihren Antrag auf Vertagung der Beratung über das Umsatzsteuergesetz zurückgezogen haben, hat der Ausschuss der Nationalversammlung heute die Beratungen begonnen.

\* Berlin, 27. Sept. Zu der Nachricht aus parlamentarischen Kreisen, wonach Neuwahlen zum Reichstag schon Ende Oktober in Aussicht genommen seien, erfährt die „Deutsche Allg. Ztg.“, daß das Reichskabinett bisher keine Veranlassung gehabt habe, sich mit der Frage zu beschäftigen. Hiernach scheint die Nachricht nicht richtig zu sein.

\* Berlin, 27. Sept. Ueber Veränderungen in der Reichsregierung glaubt die „Voss. Ztg.“ mitteilen zu können, daß die Neubesezung des freierwerbenden Reichsministeriums des Innern aller Wahrscheinlichkeit nach die Frage des Wiedereintritts der Demokraten in die Regierung akut machen werde. Für das Reichsministerium des Innern scheint ziemlich bestimmt der Hamburger Senator Petersen in Aussicht genommen zu sein. Das noch immer unbesezte Reichsfinanzministeriums würde für den Fall des Wiedereintritts der Demokraten in die Regierung Herr Schiffer übernehmen.

WTB. Berlin, 26. Sept. Das Kriegsministerium teilt mit: Gestern ist aus englischer Gefangenschaft folgende Anzahl von Kriegsgefangenen angekommen: In Köln-Deutz 1240 nach dem Durchgangslager Alt-Grabow, 1158 nach Zittau, 1243 nach Göttingen, 1117 nach Weylar, 1112 nach Laubersbichsheim, 1189 nach Loth-Meschede. In Limburg sind aus amerikanischer Gefangenschaft angekommen: 1143 nach Heuberg, 1102 nach Rastatt. In der Zeit vom 20. bis 22. September sind 147 in Limburg ange-

kommen, die aus der Kriegsgefangenschaft entwichen sind.

Berlin, 26. Sept. Nach den Abendblättern gewinnt der Streik der Metallarbeiter an Ausdehnung. Vor allem beginnt die Heizerstreikbewegung Schule zu machen. In den Vorkriegswerken wird stark damit gerechnet, daß auch die Heizer dieses Werk still legen werden. In der Fabrik der A. E. G. in der Brunnenstraße und in dem Imperatorwerk haben die Heizer die Arbeit niedergelegt, so daß diese Werke vollständig still liegen.

\* Berlin, 27. Sept. Zur Ausdehnung des Streikes in der Metallindustrie sagt die „Voss. Ztg.“: Noch immer sind keine Aussichten vorhanden, daß eine Verständigung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern erfolgt, da die maßgebenden Stellen sich noch abwartend verhalten.

\* Berlin, 27. Sept. Wie dem „Berl. Volksanzeiger“ aus Lübeck mitgeteilt wird, gelang es den Anhängern des Seemannsbundes, den Hafenbetrieb in den letzten Tagen vollständig lahm zu legen, indem sie mit Gewalt auf kommende Schiffe drangen und die Mannschaften zur Arbeitsniederlegung zwangen. Dabei kam es zu schweren Tätlichkeiten. Die Anhänger des deutschen Seemannsbundes legten eine Kette quer über den Hafen, um jeden Schiffsverkehr unmöglich zu machen.

WTB. Berlin, 26. Sept. Die angekündigten Strafmaßnahmen gegen die Truppen, die sich nach dem Abtransport aus dem Baltikum und Litauen widersetzen, sollen, wie die B. Z. am Mittag hört, schon am 1. Oktober in Kraft treten. Ein neues Ultimatum mit den äußersten Drohungen der Entente soll zu erwarten sein.

#### England.

WTB. Amsterdam, 26. Sept. Die Times schreibt über die österreichischen Enthüllungen, wenn die Telegrammauszüge genau seien, so stehe man einer unerhörten Sache gegenüber. Das Blatt meint jedoch nicht, daß die Enthüllungen für Deutschland eine Entlastung bedeuten.

#### Ähen.

WTB. Amsterdam, 26. Sept. Die Times melden aus Bombay, daß in Hodeida die Eingeborenen das britische Hospital stürmten, die Wachen und Polizeibeamten töteten und schließlich fast die ganze Stadt besetzten. Ein halbes Bataillon Brahminen und zwei Minenverfaberabteilungen, sowie zwei Batterien sind insolge dessen aus Ähen nach Hodeida abgefordert worden. Wie gemeldet wird, ist ein Angriff mit einer beträchtlichen Truppenmacht auf die Eingeborenen bereits eingeleitet worden.

#### An die kirchlich liberal gesinnten Protestanten.

Nur eine kurze Frist trennt uns noch von einer Wahl, die für die evang.-protestantische Kirche von höchster Bedeutung ist. Zwei Richtungen unserer Religionsgemeinschaft stehen sich gegenüber. Dieser geistige Kampf ist kein Unglück, wenn er auch nach „außen hin“ in „politischer Hinsicht“ die „Macht“ der evang.-protestantischen Kirche lähmt. Ein echter Protestant will gar nicht, eingedenk des Wortes: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt!“ daß seine Kirche zu einem politischen Machtfaktor

werde — es wäre eine verhängnisvolle Abirrung ihres Zwecks und Ziels. Sie soll sein und bleiben eine geistige, sittliche Macht, eine freie Kirche im freien Staate. Leider hat sich die große Masse der liberal gesinnten Protestanten bis heute von den Wahlen ferngehalten. Das darf, das kann nicht so weitergehen! Wer nicht die äußersten Konsequenzen ziehen und direkt aus der Kirche austreten will, muß jetzt mittun, jetzt, wo wir Protestanten daran sind, unserer Kirche neues Leben einzuhauchen, sie zu einer wahren Volkskirche umzugestalten. Die Freiheit, das Recht dazu ruht in unserer, in der Wähler Hand. Es kommen in nächster Zeit hochwichtige Fragen aller Art: Bekennnisfrage, Steuerfrage, Einführung neuer besserer Lehrbücher usw. zur Entscheidung; sollen diese Fragen nicht in einseitig konservativ-orthodoxer Anschauung erledigt werden — und das würde schwere Erschütterungen und Kämpfe nach sich ziehen — so müssen auch die liberal gesinnten Wähler Mann für Mann zur Wahlurne. Keine der beiden Richtungen soll herrschen, sie sollen miteinander arbeiten, damit der Protestantismus lebensfähig bleibe! Hintennach kritisieren, schimpfen, schelten, nörgeln hat keinen Wert — nur: wählen. Daher fehle kein liberal gesinnter Protestant morgen bei der Wahl 11—5 Uhr — Stadtkirche! Unser Wahlzettel beginnt mit dem Namen: Gottlieb Gauß, Fabrikant, Pforzheim.

Mehrere liberale Protestanten.

#### Bereinsnachrichten.

Der Gau V Mannheim des Bundes Deutscher Radfahrer veranstaltet am Sonntag, den 12. Oktober auf der Straße Durlach-Bruchsal ein Jugendfahren über 6 km, ein Anfängersfahren über 20 km und ein Hauptfahren über 30 km. Start ist in Durlach Weingartenstraße bei der Obermühle. Abfahrt morgens 9 Uhr. Rennen sind bis Montag, den 6. Oktober beim Vorstand oder 1. Fahrwart Herr Carl Häfner, Durlach, Hauptstraße 57 einzureichen.

Radfahrer-Club „Germania 1892“  
Durlach.

† Aue, 26. Sept. Das vom Turnerbund Aue für letzten Sonntag geplante Schau- und Vereins-Wett-Turnen konnte wegen ungünstiger Witterung nicht abgehalten werden und findet nun am morgigen Sonntag, den 28. ds. Mts. mit dem bereits bekannten Programm statt. Wenn auch die gegenwärtige trübe Zeit nicht dazu angetan ist, Feste zu feiern, so dürfte diese Veranstaltung doch unsere Mitglieder erfreuen, soll sie doch Zeugnis ablegen von der unermüdbaren Tätigkeit des Vereins. Wenn uns der Wettergott hold ist, verspricht dieses in kleinem Rahmen gedachte Fest ein recht gemütliches zu werden, und seien unsere verehrten Mitglieder mit ihren wertvollen Familienangehörigen auch an dieser Stelle nochmals eingeladen.

#### Markt-Bericht.

(\*) Durlach, 27. Sept. Der heutige Schweinemarkt war besahren mit 161 Läuferchweinen und 384 Ferkelschweinen. Verkauft wurden 140 Läuferchweine und 384 Ferkelschweine. Bezahlt wurde für das Paar Läuferchweine 250—350 Mk., für das Paar Ferkelschweine 90—150 Mk. — Ab 1. Oktober finden die Schweinemärkte um 8 Uhr statt.

Bezugscheinabgabe Dienstag vormittag in der Friedrichschule und zwar von 8—10 Uhr an die Geschäftsinhaber mit den Anfangsbuchstaben A—K und von 10—12 Uhr an diejenigen von L—Z.

Ferner sind für kommende Woche zur Ausgabe vorgesehen:

Verbrauchszucker für den Monat Oktober und Wärmelade.

Durlach, den 27. September 1919.

Kommunalverband Durlach-Stadt.

Städt. Arbeitsamt Durlach, Rathaus 3. St. Angeboten: Maschinenschlosser, Mechaniker, Eisen- und Rev.-Dreher, Eisenfräser, Kraftfahrer, Buchdruckmaschinenmeister, Bäcker, Metzger, Kaufleute, Hilfsarbeiter.

Gesucht: Bau-, Möbel- und Modellschreiner, Zimmerleute, Klüfer, Ofenseher, Kessel- und Jungschmied, Stammjäger, Gatterjäger, Möbelschreiner, Stenotypistinnen, Dienst- u. Küchenmädchen.

## Bekanntmachung.

Das Leichenfeld VIII auf dem hiesigen neuen Friedhof, in welchem die in der Zeit vom 19. August 1904 bis 23. August 1907 verstorbenen Kinder beerdigt sind, soll demnächst zur Umgrabung kommen. Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, die auf den Grabstätten befindlichen Denkmale, Einfassungen und Anlagen bis längstens zum 1. Dezember d. Js. beseitigen zu wollen, widrigenfalls die Beseitigung von uns vorgenommen und über die zu entfernenden Materialien zu Gunsten der Stadt verfügt wird.

In diesem Leichenfeld sollen künftighin nur Leichen Erwachsener bestattet werden und können Gesuche um Grabverräumung auf eine weitere Umgrabungsperiode nicht berücksichtigt werden.

Durlach, den 25. September 1919.

Der Gemeinderat.

(Friedhofskommission).

## Städtischer Verkauf.

Margarine pro Kopsf 100 gr

Auslandsfett pro Kopsf 100 gr

Montag vorm. an die Buchstaben L und M, Dienstag vorm. an die Buchstaben N, O, P, Q, R und S, Mittwoch vorm. an die Buchstaben Sch, Sp, St und T, Mittwoch nachm. an die Buchstaben U, V, W und Z.

Ausgabe von

Teigwaren,  
Suppensachen und  
Maggiwürfel.

Ausgegeben werden pro Kopsf

1/4 Pfund Teigwaren,

1/4 Pfund Suppensachen und

1 Maggiwürfel.

## Schloßgarten Durlach.

Bei günstiger Witterung findet  
Sonntag, den 28. d. Mts., vorm. 11-12 Uhr,  
im Schloßgarten

### Konzert

der beiden hiesigen Musikkapellen bei freiem Eintritt statt. Leitung: Dirigenten Schumann und Böhmer.

#### Reihenfolge:

1. Marsch Urath.
  2. Ouvertüre zur Oper „Die schöne Galathea“ Fr. v. Suppe.
  3. Einzug der Gäste auf der Wartburg aus „Tannhäuser“ R. Wagner.
  4. Phantasie aus der Oper „Das Glöckchen des Eremiten“ Reckling.
  5. Kavallerie-Marsch G. Mahr.
  6. Fanfaren-Marsch Fr. Frenzel.
- Durlach, den 27. September 1919.  
Das Bürgermeisteramt.

## Kartoffelversorgung.

### Kartoffeln

Montag vorm. an die Buchstaben A und B.  
Montag nachm. an die Buchstaben C, D, E und F.  
Dienstag vorm. an die Buchstaben G und H.  
Mittwoch vorm. an die Buchstaben J und K.  
Die Kartoffeln werden für 14 Tage ausgegeben.  
Die Abgabe findet im städt. Verkauf statt.  
Durlach, den 27. September 1919.  
Kommunalverband Durlach-Stadt.

## Gewerbe- und Handelsschule.

### Freiwillige Abendkurse.

An unserer Anstalt beginnen am Montag, den 29. September, abends 7 Uhr, folgende Kurse für Teilnehmer beiderlei Geschlechts:

- Gewerbelehre** (wöchentlich 4 Stunden):
    1. Vorbereitungskurs zur Meisterprüfung.
    2. Vorbereitungskurs zur Gesellenprüfung.
    3. Fachzeichnenkurs.
    4. Buchführungskurs für Handwerksmeister (auch für Frauen und Töchter).
    5. Arithmetikurs.
  - Handelsschule** (wöchentlich 2 Stunden):
    1. Buchführungskurs für Vorgesrittene (Jahresabschlüsse, Neueröffnungen, Lesen von Bilanzen).
    2. Kaufmännisches Rechnen (Zins-, Diskont- und Kontokorrentrechnen einschl. des Sparkassenkontokorrents).
- Das Kursgeld beträgt 20 M für den Kurs unter A 1, je 15 M für die Kurse unter A 2-5, je 12 M für die Kurse unter B 1 und 2.  
Anmeldungen wollen möglichst bald schriftlich oder mündlich beim Rektorat, spätestens aber bei Kursbeginn gemacht werden.  
Durlach, 22. September 1919.  
Das Rektorat.

## Wahl zur Generalsynode

in der ev. Stadtkirche zu Durlach von 11-5 Uhr, zu welcher diejenigen ev. Gemeindeglieder eingeladen werden, die sich in die Wählerliste haben eintragen lassen.  
Meyer, Kirchenrat.

Wer seine Wäsche schonen, Arbeit, Feuerung und Geld sparen und weniger Seife gebrauchen will, verwende

# BURNUS

zum Einweichen der Wäsche.

Duenna in kaltem oder lauwarmem Wasser (jedoch nicht über 40° C) auflösen, die Wäsche darin einige Stunden - zweckmäßig über Nacht - weichen lassen, dann nachspülen u. mit etwas Seife oder Seifenpulver kurz waschen. Das Wäsche-Einweichmittel Duenna ist überall erhältlich.  
Hersteller: Chemische Fabrik Böhm & Haas in Darmstadt.

## Zahn-Atelier

Emil Pfister & Sohn, Dentisten

Hauptstr. 76 Durlach Telefon 455

empfehlen sich für modernen Zahnersatz.

Spezialität:  
Kronen, Brücken, Porzellanarbeiten.  
Gold- und Porzellanfüllungen.

Durch 30 jähr. praktische Erfahrungen wird jede in der Zahnpraxis vorkommende Arbeit u. Behandlung auf das pünktlichste ausgeführt

## Kürschner

empfiehlt sich im Aendern sowie Renau- fertigung aller Pelzfachen bei billigster Berechnung und bester Ausführung.  
Kilischfeldstr. 9, 1. St.

## Gelernter Gärtner,

besonders im Obstbau erfahren, übernimmt die Pflege von Obst- u. Biergärten sowie auch Renau- anlagen bei billigster Berechnung. Zu erfragen im Verlag.

## Mädchen

für häusliche Arbeiten gesucht auf 1. Oktober. Näheres

Mittelstraße 6 II.

## jüngeres Mädchen,

kann auch Schulmädchen sein, welches die Nachmittage frei hat, zur Mithilfe im Haushalt gesucht. Zu erfragen im Verlag.

Ehrliches fleißiges

## Mädchen

das schon in Stellung war, bei gutem Lohn u. guter Behandlung sofort gesucht. Zu erfragen Bergwaldstr. 1.

## Klavierunterricht

erteilt conserb. gebild. Lehrerin Preis pr. Stunde 2.- M. Beste Empfehlungen. Gefl. Ang. unter Nr. 1069 an den Verlag erbeten.

## Meisterer Herd

wenn auch reparaturbedürftig, zu kaufen gesucht. Angebote unter Nr. 1063 an den Verlag.

## Kontrollkassen

Rational zu kaufen gesucht. Alle Arten, auch alte Kassen. Angebote unter J. E. 15 738 a. d. Durlacher Wochenblatt erbeten

## Ein Wohnhaus

zum Alleinbewohnen in Durlach zu kaufen gesucht. Angeb. mit Preis unter Nr. 1044 an den Verlag.

## Zu verkaufen

2 Fässer, 200-400 Liter, 1 Stehpult 1,10x1,10, 1 Nachstuhl, 2 Damen- blisten (Normal-Größe). Durlach, Hauptstraße 30, -Laden.

Gut erhaltenes

## Oval-Faß

mit Türchen, 107 Liter haltend für 50 M zu verkaufen Kelterstr. 1.

## Zu verkaufen

gut erhaltene Bettwäsche, sowie Einmachgläser mit Verschluss. Zu erfragen bei Fr. Brenf, Hauptstr. 71 II.

## Zu verkaufen

1 Werkisch für Büglerin, Schneider u. dergl. 2 gr. Regale. Hauptstraße 43.

## Eisstränken

bereits neu, zu verkaufen Breitegasse 2, 2. St.

## Zu verkaufen

1 Fauchefah mit Wagen (für Eis oder Korn), 1 Fauchezuber, 450 Ltr. haltend, 1 Kl. Egge. Näh. Kelterstr. 7, 2. St.

## 4 Stück sehr schöne Silberhasen

und belg. Niesenhäsin mit 4 Jungen, sowie großer 4teilig. Galenstall zu verk. Moltkestr. 15 IV. (Glockner)

## Daniels Konfektionshaus

Fernsprecher 1846 Karlsruhe Wilhelmstraße 34.

### Auf meiner Einkaufsreise

hatte ich Gelegenheit große Warenposten billig zu kaufen und empfehle

**Jackenkleider**, flotte Formen . . . . . M. 78.— an  
**Herbst- und Winterpaletots** in guten Stoffen . M. 55.— an  
**Regenmäntel** M. 95.— an, **Kostümrocke** M. 25.— an  
**Seidenblusen** M. 34.75 an, **Seidenrocke** M. 85.— an

**Kinderkleider und Kindermäntel** in allen Größen.  
**Waschkleider und Waschblusen** etwas angetrübt, besonders billig.

Keine Ladenspeisen. Reelle Bedienung.

## Obstbau-Berein

Durlach.

Sonntag, den 28. ds.

Mts. vormittags

Rundgang

im Turmberggebiet.

Treffpunkt 8 Uhr am

Gymnasium.

Der Vorstand.

## Gesellschaft Bavaria.

Seute Samstag, den

27 Sept., 8 Uhr abends

Mitgliederversammlung.

Wichtiger Tagesordnung

halber erwartet zahlreich.

Erscheinen.

Der Vorstand.

## Tanz-Institut

Wilhelm Klonort, Durlach

Gehrten

Damen und

Herren un-

Tanzstun-

ds-ge-

sellshaft z.

Nachricht, daß

morg. Son-

ntag abend 6 Uhr im

roten Löwen Tanzunter-

haltung stattfindet, wo-

zu auch die wert. Familien-

angehörigen unserer Tanz-

schüler eingeladen sind.

Der Vorstand.

## Tanzkursus

### Goldschmidt

Den sehr ge-

ehr. Damen

und Herren

zur Nachricht,

daß der

Kursus

am Montag, den 29. Sept.

für Herren und am

Donnerstag, den 2. Okt.

für Damen, jeweils abends

8 Uhr, in der Karlsburg

beginnt.

Weitere Anmeldungen

besonders von Damen

erwünscht.

Karl Goldschmidt

Tanzlehrer, Lindenstr. 1.

## Tanz-Unterricht

Beginn unseres

Unterrichts im Ok-

tobar im Hotel zur

Krone. Liste zum

Einzeichnen liegt im

Zigarrengeschäft

Diermeier

Hauptstr. 15, offen.

Gefl. Anmeldungen

erbeten.

Hochachtungsvoll

Gg. Großkopf & Sohn

Lehrer der Tanzkunst.

## Saarzöpfe

in allen Farben im Aus-

verkauf empfiehlt

Friedr. Atte, Durlach

Mittelstraße 16.

Zu verkaufen

1 Paar gebrauchte Kinder-

stiefel Nr. 28

Schillerstr. 8 II. links.

## Ein gutes Rezept

zur Herstellung eines vorzüglich

schmeckenden Hausgetränks

ist folgendes:

Man nehme zu 150 Liter 40-80 Pfd. Äpfel oder

Birnen, 1 Kl. Mostansatz mit Heidelbeerzusaß

u. mit Süßstoff, 2-4 Pfd. Zucker, 40 g Brehhefe.

Genauere Anweisung liegt den Flaschen bei.

Ein Versuch überzeuget. Glänzende Anerkennungen

Auf's Kunstmostansatz mit Heidelbeerzusaß u.

mit Süßstoff kostet die Fl. zu 100 Liter M. 17.-

Auf's Kunstmostansatz mit Heidelbeerzusaß u.

mit Süßstoff kostet die Fl. zu 50 Liter M. 9.-.

Alleiniger Hersteller:

Robert Ruf, Heidelberg-Versand-

Haus, Ettlingen.

Niederlage: F. Stiefel jr., Durlach.

Apothete in Langensteinbach.

Anton Kaff, Kolonialwaren, in Stupferich

Jacob Granger in Untermutschbach.

Wöfingen, 23. August 1919.

Werter Herr Ruf!

Habe schon zweimal von Ihnen Kunstmost-

ansatz bezogen für mich und meinen Nachbar;

derselbe hat uns sehr gut gefallen etc. Habe

dieses Jahr wenig Obst, möchte es daher mit

Kunstmostansatz strecken. Senden Sie mir daher

so schnell als möglich wieder 3 Fl. Heidelbeer-

Kunstmostansatz mit Süßstoff.

gez: Christine Schäfer.

## Stenographie

### Maschinenschreiben

Schönschreiben, Rechtschreiben

Randschrift, Gedächtnislehre

für Damen und Herren in schnell-

fördernden Tages- und Abendkursen.

Eintritt jederzeit.

OTTO AUTENRIETH,

Grötzingenstr. 21, III.

Eingang: Werderstr.

## Musik-Unterricht

einzelu und volle Stunden zu

jeder Tageszeit in

Mandoline, Zither

Gitarre, Violine

erteilt

Karl Ströhle, Musiklehrer

(21 jährige Lehrtätigkeit am Blase), Kirch-

straße 9, hinter dem Rathause.

2 großträcht.

Zahrhöhe

mit dem 2.

und 3. Kalb,

unter drei die Wahl, so-

fort zu verkaufen

Friedrich Köpfer, Hohen-

wettersbach.

Gold

verleihen an sich. Leute

monatl. Rückzahlung

H. Blume & Co.,

Hamburg 5.

Forsterrier

1/2 Jahr alt, entlaufen.

Abzug. bei Chr. Bauer,

Wolfsartweier.

**Todes-Anzeige.**



Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, unsere liebe, treubeforgte Gattin, Schwester, Schwägerin und Tante

**Frau Sophie Albert**

nach längerem, mit größter Geduld ertragenem Leiden heute nacht 2 Uhr, versehen mit den hl. Sterbesakramenten, zu sich zu rufen

Durlach, den 27. Sept. 1919.

Im Namen

der trauernden Hinterbliebenen:

**Felix Albert, Wachtmeister.**

Die Beerdigung findet Montag nachmittags 3 Uhr statt.

**Kathol. Mütterverein.**

Unsern Vereinsmitgliedern die traurige Nachricht, daß es dem Herrn über Leben und Tod gefallen hat, seine treue Dienerin, unser liebes Mitglied,

Frau Wachtmeister

**Sophie Albert**

in die Ewigkeit abzurufen. Die Seele der Verstorbenen wird dem Gebete unserer Mitglieder empfohlen. Wir bitten um zahlreiche Beteiligung beim Leichenbegängnis.

Beerdigung: Montag nachmittags 3 Uhr.

Durlach, den 27. Sept. 1919.

Der Vorstand.

**Gesangverein Nähmaschinenbauer Durlach.**

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, unsere Mitglieder von dem Ableben unseres Ehrenmitgliedes und Mitgründers des Vereins

**Herrn August May**

Werkmeister

geziemend in Kenntnis zu setzen. Was der Verein in dem teuren Dahingegangenen verliert, ist nicht in Worten niederzuschreiben. Sein Name wird in der Geschichte des Vereins unauslöschlich bleiben.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 28. September, nachmittags 3 Uhr, von der Friedhofstafel aus statt. Zusammenkunft in der Blume. Sänger um 2 Uhr.

Um vollzählige Beteiligung bittet

Der Vorstand.

**Werkmeister-Bezirksverein.**

Heute früh verschied nach schwerem Leiden unser lieber Kollege und Mitgründer des Vereins

Herr

**August May**

Werkmeister.

Wir werden ihm jederzeit ein ehrendes Andenken bewahren.

Durlach, den 26. Sept. 1919.

Der Vorstand.

Die Beerdigung findet Sonntag nachmittags 3 Uhr statt.

**Kath. Jugendverein Durlach.**

Sonntag, den 28. September 1919, abends 7 Uhr, findet in der „Festhalle“

**Theater- : : : : :**

**: : : : : Aufführung**

**„Die Donareiche“**

Schauspiel in 4 Aufzügen aus der Zeit des hl. Bonifatius, des Apostels der Deutschen,

von B. Paul Humbert, O. M. S. statt, wozu alle Freunde unseres Vereins herzlich eingeladen werden.

Eintritt: Die Person 1,50 Mark. Eintrittskarten können bei Herrn Kaufmann Mühl, Herrenstr., sowie an der Abendkasse gelöst werden.

Nachmittags 3 Uhr ist Aufführung für Kinder. Eintritt 50 Pf.

Fettig, Kaplan.

**Vortrag**

Sonntag, den 28. September, abends 6 Uhr, in der ev. Stadtkirche in Durlach von Herrn cand. med. Saronigian aus Armenien über:

**„Die Wahrheit über Armenien während des Weltkrieges“.**

Meyer, Kirchenrat.

**Zentrumsverein Durlach.**

Montag, den 29. September, abends 8 Uhr, **Versammlung**

der Mitglieder des Ortsausschusses und der Fraktion im Gasthaus zur Stadt Durlach.

Vollzähliges Erscheinen notwendig.

Der Vorstand.

**Instrumental-Musikverein Durlach.**

Montag, 29. ds. Mts., abends 7 Uhr, findet im Saale zur „Blume“

**Begrüßung der zurückgekehrten Gefangenen**

mit Tanz (Or. Streichorchester) statt, wozu freundlichst einladet

Der Vorstand.

**Kulhaneks künstl. Hausstrunk**

- ◊ 10 fach stark enthält 450 Prozent Weinstensäure u. ist zur Streckung von Obstmost und Verwendung von Obst- und Traubentrestern als Hausstrunk unentbehrlich.
- ◊ Kein Zucker nötig!

Allein. Niederlage für Durlach u. Umg.:

**Wilhelm Kappler,**

Colonialwaren

Durlach, Ettlingerstrasse 42.

**Radfahrer-Club „Germania“ 1892 Durlach.**

Der Gau V des Bundes Deutscher Radfahrer veranstaltet am Sonntag, den 12. Oktober ds. Js. ein **Prüfungsfahren**

Durlach-Bruchsal und zurück. Start Weingartenerstraße bei der Obermühle, morgens 9 Uhr

I. Jugendfahren über 6 km. Offen für Fahrer bis zum 17. Lebensjahr auch Nichtmitglieder

II. Anfängerfahren über 20 km

III. Hauptfahren über 30 km für vor-schrittene Fahrer

Nennungs-schluss Montag, den 6. Oktober beim Vorstand oder 1. Fahrwart Herrn Carl Häffner Hauptstraße 57. Zugesagte Ehrenpreise wollen bei Herrn Häffner abgegeben werden.

Am Sonntag, den 12. Oktober, abends 7 Uhr **Tanz-Unterhaltung**

in der „Prona“ hier.

Der Vorstand.



**Residenz-Lichtspiele im Grünen Hof Durlach.**

Das große Doppel-Programm für Samstag, den 27. bis Dienstag, den 30. September.

**Das Gerücht**

Gesellschafts-Drama in 4 Akten.

In der Hauptrolle

**Bruno Kastner.**

**Sadja**

Sensations-Drama in 4 Akten mit

**Eva May.**

Soweit Platz vorhanden weitere Einlagen.

**KÜNSTLER-KONZERTE.**

**Gewerbe- und Handwerker-Verein G.S. Durlach.**

Wir machen hiermit die Mitglieder der Krankenkasse des Landesverbandes auf die am Sonntag, den 28. ds. Mts., vormittags 11 Uhr, im Rathhauseaal in Rastatt stattfindende Mitgliederversammlung nochmals aufmerksam.

Wegen der sehr wichtigen Tagesordnung ist zahlreiches Erscheinen der Krankenkassenmitglieder unbedingt erforderlich.

Der Vorstand.

**Artillerie-Bund, Leib-Grenadier-Verein, Verein ehem. Reiter.**

Am Sonntag, den 5. Oktober d. Js. findet ein gemeinschaftlicher

**Familien- und Tanzausflug**

nach Ruitheim in das Gasthaus zum Hirsch zum Besuch des dortigen Militär-Vereins statt.

Für gemütliche Unterhaltung, gute Speisen und Getränke ist aufs Beste gesorgt.

Hierzu werden unsere Mitglieder und deren werthe Angehörigen zu zahlreichem Besuche kameradschaftlichst eingeladen.

Zusammenkunft bei jeder Witterung 2 1/2 Uhr an der Haltestelle der Elektrischen zum Bahnhof.

Die Vorstände.

**Rübenmühlen**

für Handbetrieb von 40-4 an, für Kraftbetrieb bis über 100 Ztr. Stundenlsg. empfiehlt in größter Auswahl

**H. Gunkler, Durlach,** Teleph. 408, Lammstr. 23.

**Billige, neue Stoffe**

und die ersetzte Hilfe fürs Schneidern: das neue Favorit-Moden-Album (Nr. 150) sind erschienen. Wer nach den beliebten Favorit-Schnitten arbeitet, wird die schönsten Kleider für billiges Geld erhalten. Zu beziehen von **H. Holtermann** Hauptstraße 50.

**Extrastarke Leiterwagen**

von 1-8 Ztr. Tragkraft, Handarbeit (keine Fabrikware) verkauft zu herabgesetzten Preisen. Ersatzräder stets vorrätig. **Josef Wegers, Spezialgeschäft, Bretten.**

Unterhaltenes

**Fahrrad,**

auch ohne Gummi, zu kaufen gesucht. Angebote unter Nr. 1064 an den Verlag d. Bl.

Hierzu eine Postkarte.

**Herren-Anzugstoffe**

in allen Farben neu eingetroffen. Gute Qualitäten. Billige Preise. Kein Laden.

**Evertz & Co.,**

Karlstraße, Hirschstraße 38, 1 Treppe.

**Verloren**

ging gestern abend ein **Rinderholz-Stiefel** von der Stubbericherstraße bis Mühlstraße. Abgabe geg. Belohnung. Mühlstr. 14/11.

# Durlacher Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 225.

Samstag, den 27. September 1919.

Bürger  
Bauern lesen die  
Beamte

## Badische Landeszeitung

Organ des national und freiheitlich gesinnten Bürgertums

Neben seinem Lokblatt lese in der heutigen Zeit jeder politisch interessierte Badener diese täglich 2mal erscheinende altüberlieferte hervorragende u. vornehmste führende politische Zeitung der Landeshauptstadt.

Beilagen: Handelszeitung, Frauenrundschaue, Landwirtschaftliche Wochenschaue, Badisches Museum

Hervorragende Mitarbeiter, erstklassiges Feuilleton, vorzüglicher Depeschendienst.

Bestellen Sie sofort mit unfrankierter Postkarte beim nächsten Postamt oder Briefträger.

Bezugspreis: Bei der Post abgeholt vierteljährlich 5,70 Mk., monatlich 1,90 Mk., durch die Post ins Haus gebracht „ 6,42 „ „ 2,14 „

## Schüler-Aufnahme ärztlicher Bezirksverein

in der Privat-Handelslehreanstalt und Töchter-Handelsschule

**„Merkur“** Karlsruhe, nächst dem Karlsruh. 13. Moninger.

Gewissenhafte Ausbildung von Damen und Herren für den kaufmännischen Beruf.

Am 1. Okt. beginnen neue Kurse.

Damenkurse — Herrenkurse.

Unterrichtsfächer: Schreibrufen, Stenographie, Maschinenschreiben (40 Maschin.

verschiedener Systeme), Buchführung (einf., doppelte, amerikanische), Rundschrift, kaufmännisch. Rechnen, Konto-Korrentlehre, Effektenkunde, Wechsel- und Scheckkunde, Korrespondenz und Kontorarbeiten etc.

Vollständige theoretische Ausbildung für den kaufmännischen Beruf.

Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Holländisch, Spanisch, Portugiesisch

Tages- und Abendkurse.

Eintritt zu einzelnen Fächern am 1. jeden Monats.

Ausführliche Auskunft und Prospekt bereitwilligst Die Schulleitung.

## Durlach — Ettlingen.

Der Ärzteverein Durlach — Ettlingen hat folgende

Mindestgebühren

für ärztliche Bemühungen festgesetzt:

1. Beratung in der Sprechstunde . . . . . Mk. 3.00

und Zeugnisse . . . . . Mk. 4.00

2. Besuch am Ort . . . . . Mk. 6.00

3. Besuch auswärts . . . . . Mk. 6.00

Besuche, die nicht bis 9 Uhr vormittags bestellt sind, sowie Nacht- und Sonntagsbesuche werden entsprechend höher berechnet.

## Wegen Geschäftsaufgabe

gebe aus dem Hause ab:

Ia. Pfälzer Weisswein zu 2 Mk. per 1/4 Str.

Ia. Schweiz. Apfelwein zu 75 Pfg. per 1/4 Str.

Gasthaus zum Kranz.

Nützliche Bekanntmachungen.

## Verordnung

(Vom 11. September 1919.)

Die am 8. Oktober 1919 vorzunehmende

Vollzählung betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichsministeriums vom 16. Juli 1919 über die Vornahme einer Volkszählung am 8. Oktober 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 652) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Am 8. Oktober 1919 findet in Baden eine allgemeine Volkszählung statt.

§ 2. Die Zählung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Leitung liegt den Gemeindebehörden (Gemeinde- und Stadträten) ob, welche für die Ausführung aus ihren Mitgliedern, nach Bedürfnis und Ermessen unter Bezug von geeigneten weiteren Personen, einen besonderen Zählungsausschuß einsetzen können.

§ 3. Die Erhebung ist nach örtlich abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) vorzunehmen. Jede politische Gemeinde bildet wenigstens einen Zählbezirk.

§ 4. Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, der die Zählungslisten ausstellt und einsammelt.

Der Zählungsausschuß ernannt die Zähler aus seiner Mitte oder aus anderen geeigneten Personen; er hat für die rechtzeitige Bestellung der erforderlichen Zahl von Zählern Sorge zu tragen, und zwar sind soweit möglich freiwillige Zähler heranzuziehen.

Die Bildung der Zählbezirke und die Ernennung der erforderlichen Anzahl von Zählern muß spätestens bis zum 4. Oktober vollzogen sein.

§ 5. Sämtliche Gemeindebehörden haben dem zuständigen Bezirksamt alsbald nach Empfang und spätestens auf 1. Oktober über die durch das Statistische Landesamt erfolgte Zuweisung der nötigen Zählpapiere Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die Zählung geschieht nach Haushaltungen getrennt durch namentliche Aufzeichnung der zur Haushaltung gehörigen Personen in Haushaltungslisten. In letztere sind sämtliche in der Nacht vom 7. auf 8. Oktober innerhalb der Grenzen des Lan-

des ständig oder vorübergehend anwesenden Personen, sowie die vorübergehend abwesenden Personen und Haushaltungen einzutragen.

Für jede Haushaltung, sowie für jede einzeln lebende selbständige Person mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirtschaft ist eine Haushaltungsliste auszufüllen.

Die Gäste in Gasthäusern und Herbergen, sowie die Inassen von Anstalten aller Art sind mit einer entsprechenden Ueberschrift und unter Benennung der Anstalt in besonderen Haushaltungslisten einzutragen.

Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen ob, als welche auch einzeln lebende selbständige Personen und Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Lazarette, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken- und Strafanstalten, Gefängnisse usw.) gelten. Anhilfsweise kann die Ausfüllung auch durch geeignete Vertreter oder durch die Zähler erfolgen. Für vorübergehend abwesende Haushaltungen ist die Liste vom Hauseigentümer oder von seinem Stellvertreter auszufüllen.

§ 7. Welche Angaben von den einzelnen Pflichten zu machen sind, ergibt sich aus der Anleitung und den Erläuterungen auf der Haushaltungsliste. Ueber die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen nur zu den vom Reichsministerium oder von der obersten Landesbehörde bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

Die Fertigung von Auszügen aus den Haushaltungslisten für die Herstellung von Adreßbüchern, zu Namensverzeichnissen und ähnlichen Zwecken ist auch dann untersagt, wenn diese Auszüge auf dem Rathaus gefertigt werden würden.

§ 8. Die Haushaltungslisten sind von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit zwischen dem 4. und 6. Oktober auszuteilen. Falls dabei eine Haushaltung übergangen wird, hat deren Vorstand Sorge zu tragen, daß ihm eine Haushaltungsliste nachträglich zugestellt wird.

Die Wiedereinsammlung der Haushaltungslisten durch die Zähler hat nach Mittag des 8. Oktober zu beginnen und ist wenn möglich, innerhalb dieses Tages zu beendigen. Keinesfalls darf sie über den 10. Oktober hinaus ausgedehnt werden.

§ 9. Der Zähler hat darauf zu achten, daß die Haushaltungslisten vollständig und richtig ausgefüllt sind und hat nötigenfalls ihre Ergänzung und Berichtigung zu veranlassen.

Ueber die Ausstellung und Einsammlung der Haushaltungslisten hat er ein Verzeichnis, die Kontrollliste, zu führen, welche er nach beendigtem Zählungsgeschäft nebst den Haushaltungslisten der Gemeindebehörde (dem Zählungsausschuß) bis spätestens 13. Oktober zu übergeben hat.

§ 10. Die Gemeindebehörde (der Zählungsausschuß) hat die gesamten ihr zukommenden Zählpapiere auf Vollständigkeit und Genauigkeit zu prüfen, die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen zu veranlassen und alsdann die Gemeindetabelle aufzustellen.

§ 11. Im übrigen hat die Vorbereitung und Vornahme der Erhebung, sowie die Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit durch Zähler und Gemeindebehörden (Zählungsausschuße) nach Maßgabe der besonderen Anweisungen zu geschehen.

§ 12. Die Gemeinde- und Stadträte haben das Zählungsmaterial (die Gemeindetabelle, die Kontrolllisten und Haushaltungslisten) spätestens bis zum 20. Oktober dem Statistischen Landesamt in Karlsruhe unmittelbar vorzulegen. Spätestens am 15. Oktober ist von den Gemeindebehörden dem vorstehend genannten Amt nach der vorläufigen Zusammenstellung die ortsanwesende Bevölkerung, sowie die Zahl der Militärpersonen und Kriegsgefangenen auf einer Postkarte mitzuteilen.

§ 13. Die Bezirksämter haben bis längstens 3. Oktober dem Statistischen Landesamt anzuzeigen, ob sämtliche Gemeinden in dem Besitz der notwendigen Zählpapiere gelangt sind.

Sie haben ferner die Bürgermeisterämter über die Vorschriften, die für die Zählung erlassen sind, aufzuklären und ihnen die richtige und gewissenhafte Durchführung noch besonders zur Pflicht zu machen.

§ 14. Die allgemeine Leitung der Zählung ist dem Statistischen Landesamt übertragen, welches die Verteilung der Zählpapiere rechtzeitig vorzunehmen wird.

Die Bezirksämter und die Gemeindebehörden sind verpflichtet, die auf die Zählung bezüglichen Aufträge und Verfügungen der genannten Behörde sorgfältig und mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.

Insbesondere ist es Pflicht der Gemeindebehörden, die bei der Bearbeitung des Zählmaterials durch das Statistische Landesamt erhobenen Beanstandungen, sowie etwa nötige Nacherhebungen auf das sorgfältigste und ohne Aufschieben zu erledigen.

Karlsruhe, den 11. September 1919.  
Ministerium des Innern:  
Kemmeler. Braun.



## Briefmarken

von allen Erteilen für Anfänger und vorgeschrittene Sammler stets billig zu haben bei

N. Stiefer, Waldstr. 19 III

## Buchbinderei

Rudolf Meier, Kronenstr. 1

empfehlenswert im

Einbinden von Geschäftsbüchern,

Zeitschriften, Gesetzesblättern,

Rechnungen usw.

und allen in mein Fach einschlagenden Arbeiten in bester Ausführung u. prompter Bedienung.

## Erlösen oder Neben-Einkommen

bieten wir rührigem Herrn oder Dame durch Uebernahme unserer Klein-Vertretung für den dortigen Platz ev. größeren Bezirk.

Der Absatz unseres durch D.R.G.M. geschützten Spezial-Artikels ist spielend leicht, da mit demselben einem längst fühlbaren Bedürfnis sparsamer Hausfrauen und Mädchen glänzend abgeholfen wird, daher größte Verdienstmöglichkeit.

Branchekenntnisse nicht erforderlich. Kapital je nach Größe des Bezirks 1 bis 2000 M. nötig.

Neuheiten-Verwertung und Vertrieb

Stelzer & Co., Frankfurt a. M., Haupthaus.

## Verordnung über Kartoffeln.

Vom 4. September 1919.  
(Reichsgesetzblatt Seite 1511.)

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 738) wird bestimmt:

### § 1.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung) ist nach dem vom Reichsernährungsminister für die versorgungsberechtigte Bevölkerung jeweils festgesetzten Wochentopfstufe zu regeln.

### § 2.

Die Kommunalverbände haben zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln nach Anweisung der Reichskartoffelstelle oder der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung über die Kartoffelversorgung) die in ihrem Bezirke geernteten Kartoffelmengen sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit zweihundert Quadratmetern Kartoffelanbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

### § 3.

Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger, sodann für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzustellen.

Der Feststellung bei den einzelnen Kartoffelerzeugern ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichskartoffelstelle geschätzter Ernteertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrage sind abzuziehen: der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstab von einundeinhalb Pfund für den Tag und Kopf, der Saatgutbedarf in Höhe von vierzig Zentnern für das Dekar der Anbaufläche 1918 sowie die von dem Ausschuss für Pflanzkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands als Originalzüchtungen oder Staudenauslese (Eigenbau) erklärten Saatkartoffeln.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln gemäß den Vorschriften über den Verkehr mit Saatkartoffeln als Saatgut absetzen sowie in Anrechnung auf den von der Reichskartoffelstelle festzusetzenden Schwundsatz Kartoffeln der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Art in der eigenen Wirtschaft verwenden und Deputatverpflichtungen erfüllen. Die Verarbeitung der Kartoffeln in Brennereien, Trocknereien und Stärkefabriken ist nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 4, 5 zulässig.

### § 4.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei so viel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als einem Drittel des Brennrechts bei einem Verbrauch von achtzehn Zentnern Kartoffeln für das Hektoliter reinen Alkohol entspricht. Das gleiche gilt für Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die eine Brennerei betreiben, hinsichtlich der von den Mitgliedern gebauten Kartoffeln.

Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Reichsernährungsministers die näheren Bestimmungen. Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle oder der von ihr beauftragten Stelle dürfen Kartoffeln auch in anderen als den im Abs. 1 vorgezeichneten Fällen in Brennereien verarbeitet werden.

### § 5.

Kartoffeln dürfen in Trocknereien und Stärkefabriken nur insoweit verarbeitet werden, als sie von der Reichskartoffelstelle oder von ihr bestimmten Stellen zur Verarbeitung freigegeben oder zugewiesen sind.

Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Reichsernährungsministers die näheren Bestimmungen.

### § 6.

Die Vorschriften über die Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft, die Spirituszentrale, die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, oder an das Branntweinmonopolamt bleiben unberührt.

### § 7.

Kartoffeln dürfen nur verfüttert werden, wenn sie nicht gefand sind oder die Mindestgröße von einem Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen.

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation dürfen weder verfüttert, noch zu Futterzwecken vergällt oder mit anderen Stoffen vermengt werden. Dies gilt nicht für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei, die von der Reichskartoffelstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zur Verfütterung freigegeben sind. Außerdem dürfen Kartoffelerzeuger die aus selbstgebauten Kartoffeln der im Abs. 1 bezeichneten Art zulässigerweise hergestellten Trocknenerzeugnisse im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verfüttern.

### § 8.

Wer den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffelmengen zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eine Bestrafung nach § 18 Nr. 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 4, 5, 7 werden nach § 18 Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung bestraft.

### § 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Verordnung über Kartoffeln vom 2. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1095) und die Verordnung über Kartoffeln vom 30. Oktober 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1281) außer Kraft.

Berlin, den 4. September 1919.

Der Reichsernährungsminister.

Schmidt.

## Verordnung.

(Vom 11. September 1919.)

### Kartoffelversorgung betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 472)

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918 über die Kartoffelversorgung (Reichsgesetzblatt Seite 738) und der Verordnung des Reichsernährungsministers vom 4. September 1919 über Kartoffeln (Reichsgesetzblatt Seite 1511) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung der Verkammungen vom 4. November 1915, 5. Juni 1916 und 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt 1916 Seite 607, 728, Reichsgesetzblatt 1916 Seite 430, 673) wird verordnet, was folgt:

#### I. Zuständigkeitsbestimmungen.

##### § 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918 und der Verordnung des Reichsernährungsministers vom 4. September 1919 ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern; höhere Verwaltungsbehörde ist der Landeskommissar, untere Verwaltungsbehörde das Bezirksamt; letzteres ist auch zuständig zu Anordnungen gemäß § 11 Satz 2 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918.

Vermittlungsstelle im Sinne des § 6 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918 ist die beim statistischen Landesamt errichtete „Badische Kartoffelversorgung“; die Bestimmungen unserer Verordnung vom 2. März 1916, Regelung der Versorgung mit Speisekartoffeln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 47), bleiben aufrecht erhalten.

#### II. Aufbringung der Kartoffeln.

##### § 2.

Die Kommunalverbände haben die ihnen von der Badischen Kartoffelversorgung zur Sicherstellung und Lieferung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeinden zu verteilen. In gleicher Weise können sie zwecks Sicherstellung und Aufbringung derjenigen Mengen, welche zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind, verfahren.

In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeinderat. Die einzelnen Kartoffelerzeuger haben die bei ihnen sichergestellten Mengen getrennt von den übrigen Kartoffelvorräten aufzubewahren; sie sind verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Die sichergestellten Mengen dürfen nicht verbraucht, noch darf durch Rechtsgeschäft über sie verfügt werden.

Die Kommunalverbände haben die zur Lieferung aufgegebenen Mengen der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und nach deren Weisung zu versenden. Die aufgegebenen Mengen sind Mindestmengen.

Die Erwerbung der Kartoffeln erfolgt durch Aufkäufer, welche vom Kommunalverband des Erzeugungsortes im Benehmen mit der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung bestellt sind; bei der Bestellung als Aufkäufer sind die im Kommunalverbandsbezirke tätigen landwirtschaftlichen Organisationen in erster Reihe zu berücksichtigen.

##### § 3.

Bestehen nach Auffassung des Gemeinderats Zweifel, ob die auferlegten Mengen in der Gemeinde sichergestellt oder abgeliefert werden können, so ist dies dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband entsendet in eine solche Gemeinde einen aus beeidigten Sachverständigen bestehenden Ausschuss, welcher die vorhandenen Bestände bei den einzelnen Kartoffelerzeugern nachprüft und über das Ergebnis dem Kommunalverband berichtet. Der Kommunalverband hat diejenigen Kartoffelmengen, welche in einer Gemeinde nicht sichergestellt oder abgeliefert werden können, auf andere Gemeinden des Kommunalverbandes zu verteilen. Sollte auch dies nicht möglich sein, so ist Vorlage an die Badische Kartoffelversorgung zu erstatten.

##### § 4.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die von ihnen geernteten Speisekartoffeln, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Reichsernährungsministers oder der Reichskartoffelstelle von der Sicherstellung und Lieferung ausgenommen sind und nicht nachweislich auf Bezugsscheine (§§ 10 ff.) abgegeben wurden, an die nach § 2 Absatz 4 bestellten Aufkäufer gegen Bezahlung des Erzeugerhöchstpreises abzugeben. Als Speisekartoffeln gelten gute, gesunde Kartoffeln von mindestens 2,72 cm Größe.

Die Kartoffelerzeuger dürfen die von ihnen geernteten Kartoffeln, auch soweit sie freigelassen sind, nur an die bestellten Aufkäufer oder auf Bezugsscheine (§§ 10 ff.) abgeben. Jede andere Abgabe ist verboten; die Kartoffeln, auf welche sich die unzulässige Handlung bezieht, unterliegen der Beschlagnahme und Verfallerklärung (§ 17 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918) oder der Einzichung.

#### III. Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.

##### § 5.

Die Kommunalverbände haben die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln und Höchstpreise für den Kleinverkauf an die Verbraucher festzusetzen, soweit nicht die Festsetzung durch den Reichsernährungsminister oder das Ministerium des Innern erfolgt.

Die Versorgungsberechtigten dürfen Kartoffeln nur durch den Kommunalverband oder auf Bezugsscheine (§§ 10 ff.) beziehen. Jeder andere Erwerb ist verboten; die Kartoffeln, auf welche sich die unzulässige Handlung bezieht, unterliegen der Beschlagnahme und Verfallerklärung oder der Einzichung. Selbstverfasser gelten insoweit als Versorgungsberechtigte, als ihre Ernte zur Deckung des zulässigen Verbrauchs nicht ausreicht.

Für vom Kommunalverband gelieferte Kartoffeln, welche nachweisbar zum menschlichen Genuss nicht tauglich sind, ist dem Verbraucher Ersatz zu leisten.

§ 6.

Die Kommunalverbände sind befugt, den Versorgungsberechtigten zu ermöglichen, ihren zulässigen Bedarf an Kartoffeln für die Zeit vom 16. November 1919 ab auf die Dauer von 35 Wochen in Höhe von 3 Zentnern für den Kopf durch den Kommunalverband zu beziehen. Diese Vorversorgung soll nicht gestattet werden, wenn der Versorgungsberechtigte keine geeigneten Lagerräume besitzt oder vorzeitiger Verbrauch zu befürchten ist. Die Kommunalverbände geben bekannt, wann und in welcher Weise die Vorversorgung erfolgen kann.

§ 7.

Die Kommunalverbände können Anordnung treffen, daß diejenigen Versorgungsberechtigten, welche nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen hierzu in der Lage sind und über geeignete Lagerräume verfügen, ihren Bedarf an Kartoffeln für die Zeit vom 16. November 1919 auf die Dauer von 35 Wochen entsprechend den näheren Bestimmungen des Kommunalverbands erwerben und einlagern müssen. Für die Angehörigen eines Haushalts ist der Haushaltsvorstand zur Einbedingung verpflichtet. Er kann hierbei einen geringeren Bedarf seines Haushalts als die zulässige Wochenkopfmenge zugrunde legen; macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er, falls er mit seinem Vorrat nicht ausreicht, gegenüber dem Kommunalverband keinen Anspruch auf Nachlieferung der zu wenig in Anspruch genommenen Menge.

§ 8.

Die Abgabe von Kartoffeln an die Verbraucher durch den Kommunalverband darf nur gegen Kartoffelkarten erfolgen, soweit nicht die Vorversorgung gemäß §§ 6 oder 7 stattfindet. Im Fall der Vorversorgung gemäß §§ 6 oder 7 oder mittels Bezugsscheins (§§ 10 ff.) erhält der Versorgungsberechtigte für die Dauer der Vorversorgung keine Kartoffelkarten. Für vorzeitig verbrauchte Kartoffelkarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 9.

Wer Kartoffeln in Verwahrung hat, hat für ihre zweckmäßige Lagerung und physikalische Behandlung Sorge zu tragen. Die Kommunalverbände haben sich hierüber durch Nachschau zu verlässigen; ergibt sich eine ungeeignete Aufbewahrung der Kartoffeln, welche deren Verderben befürchten läßt, oder wird festgestellt, daß der Besitzer seine Vorräte zu schnell verbraucht, so sind die Kartoffeln vom Kommunalverband gegen Entschädigung wegzunehmen und dem bisherigen Besitzer Kartoffelkarten auszustellen.

§ 10.

Die Vorversorgung durch unmittelbaren Bezug von Kartoffeln durch den Versorgungsberechtigten beim Erzeuger ist nur gestattet mittels eines Kartoffelbezugsscheins nach dem anliegenden Muster. Der Vordruck ist in 4 Abschnitte A—D eingeteilt.

Zur Vorversorgung auf Bezugsschein darf für eine Person eine Höchstmenge von 3 Zentnern bezogen und geliefert werden. Innerhalb dieser Höchstmenge kann der Bezug auch auf mehrere Bezugsscheine erfolgen. Die Vorversorgungszeit wird vom 16. November 1919 ab auf die Dauer von 35 Wochen gerechnet, auch wenn der Bezug der Kartoffeln schon vorher stattgefunden hat.

§ 11.

Der Abschnitt A des Bezugsscheins enthält auf der Vorderseite den Vordruck für den Antrag auf Gestattung des Kartoffelbezugs und die Bescheinigung des Bürgermeistersamts des Einfuhrorts über die Menge, zu deren Bezug der Antragsteller berechtigt ist, auf der Rückseite den Vordruck für die Lieferungsanzusage des Kartoffelerzeugers und die Höchstpreisbestimmungen.

Der Antragsteller muß die schriftliche Versicherung abgeben, aus wieviel Personen sein Haushalt besteht, und daß er weder über genügend eigene Kartoffeln verfügt, noch sich anderweitig im zulässigen Umfang eingedeckt hat. Wesentlich unrichtige Angaben werden nach § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der Antrag ist mit ausgefüllter Lieferungsanzusage beim Bürgermeistersamt (Geschäftsstelle, Kartoffelamt, Lebensmittelamt) des Wohnorts des Bezügers einzureichen und darf nach dem 18. Oktober 1919 nicht mehr gestellt werden. Die Bescheinigung des Bürgermeistersamts darf nach dem 31. Oktober 1919 nicht mehr erteilt werden; sie darf nur versagt werden, wenn der Antragsteller keine geeigneten Lagerräume besitzt oder vorzeitiger Verbrauch zu befürchten ist. Das Bürgermeistersamt (Geschäftsstelle usw.) des Wohnorts des Antragstellers ist berechtigt, für Erteilung der Bescheinigung eine Gebühr von höchstens 10 Pf. für jeden Schein zu erheben. Die Erteilung der Bescheinigung ist in einem Verzeichnis zu vermerken.

Nach Ausstellung der Bescheinigung ist der ganze Schein dem Kommunalverband des Einfuhrorts zur Erteilung der Ausführungsbescheinigung zu übersenden. Bei Übersendung sind für die entstehenden Auslagen 20 Pf. in Briefmarken für jeden Schein beizufügen, die je hälftig für den Kommunalverband des Einfuhrorts und das Bürgermeistersamt des Einfuhrorts bestimmt sind. Die Ausführungsbescheinigung darf nur verweigert werden, wenn durch die Genehmigung die Erfüllung der dem Kommunalverband obliegenden Pflicht zur Versorgung der eigenen Bevölkerung des Bezirks mit Kartoffeln in Frage gestellt würde.

Im Fall der Genehmigung des Ausführungsantrags behält der Kommunalverband des Einfuhrortes den Abschnitt A zurück und übersendet die Abschnitte B und C nach vollständiger Ausfüllung je nach dem Antragsteller oder Lieferer als portopflichtige Dienstsache. Im Fall der Ablehnung des Ausführungsantrags sendet der Kommunalverband den ganzen Schein als portopflichtige Dienstsache mit dem Vermerk „Antrag abgelehnt“ an das Bürgermeistersamt des Wohnorts des Antragstellers zur weiteren Benachrichtigung desselben zurück. Über die Erledigung der Anträge ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 12.

Der Abschnitt B enthält den Vordruck für die Bescheinigung des Kommunalverbands des Einfuhrorts, daß der Lieferer zur Abgabe einer bestimmten Menge Kartoffeln berechtigt ist,

und die Bescheinigung, daß er sie tatsächlich abgegeben hat. Die letztere Bescheinigung ist bei Aufgabe zur Bahnbeförderung von der Station des Einfuhrorts, bei sonstiger Beförderung von dem Bürgermeistersamt des Einfuhrorts zu erteilen. Sind beide Bescheinigungen erteilt, so dient der Abschnitt dem Lieferer als Ausweis gegenüber den Aufkäufern des Kommunalverbands; er hat ihn daher sorgfältig aufzubewahren. Ist die Rücksendung der Abschnitte B und C an den Antragsteller erfolgt (§ 11 Absatz 5 Satz 1), so hat der Lieferer dafür zu sorgen, daß er in den Besitz des Abschnitts B gelangt.

Die Kartoffelmengen, welche Kartoffelerzeuger auf Bezugsscheine abgeben, werden ihnen auf die Mengen angerechnet, welche auf Grund der Umlegung bei ihnen sicherzustellen oder von ihnen abzuliefern wären. Die erfolgte Abgabe ist in der Wirtschaftskarte des Lieferers zu vermerken.

§ 13.

Der Abschnitt C dient als Beförderungsschein. Die Bescheinigungen werden von dem Kommunalverband des Einfuhrorts und der Station oder dem Bürgermeistersamt des Einfuhrorts erteilt; § 12 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei Beförderung der Kartoffeln mit der Bahn ist der Beförderungsschein dem Frachtbrief, der Expressekarte usw. anzuschließen, bei Beförderung der Kartoffeln mit Fuhrwerk oder als Gepäc Traglast usw. hat ihn der Beförderer bei sich zu führen und den mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Beförderung darf nur an dem Tage erfolgen, welcher von der Bahnstation oder dem Bürgermeistersamt des Einfuhrorts als Abgangstag vermerkt ist. Nach dem 30. November 1919 ist die Beförderung überhaupt nicht mehr zulässig. Erfordert der Versand mit der Bahn mehr als einen Tag, so muß die Versendung an dem als Beförderungstag bezeichneten Tage beginnen.

Die Beförderung der Kartoffeln ohne Beförderungsschein oder nach Ablauf seiner Gültigkeit ist verboten. Ohne Beförderungsschein oder nach Ablauf seiner Gültigkeit beförderte Kartoffeln unterliegen der Beschlagnahme und Verfallklärung oder Einziehung.

Für den Versand von Kartoffeln, der nicht im Bezugsscheinverfahren gemäß §§ 10 bis 17, 19 Absatz 2 erfolgt, bleiben die Bestimmungen unserer Verordnung vom 2. April 1918, Beförderung von Kartoffeln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 36), maßgebend. Für die Beförderung von Kartoffeln von dem mit Kartoffeln bebauten Grundstück zu dem Betriebsstätte des Kartoffelerzeugers mit Fuhrwerk oder Kraftwagen ist ein Beförderungsschein nicht erforderlich.

§ 14.

Die Bescheinigungen in Abschnitt D hat der Kommunalverband des Einfuhrorts bei Genehmigung des Ausführungsantrags dem Bürgermeistersamt des Einfuhrorts und dem Kommunalverband des Einfuhrorts zu übersenden; letzterer hat das Bürgermeistersamt (Geschäftsstelle usw.) des Einfuhrorts von der Genehmigung zu verständigen.

§ 15.

Die Erwirkung eines Bezugsscheins ist erforderlich beim unmittelbaren Bezug von Kartoffeln sowohl aus einem auswärtigen Kommunalverband als auch innerhalb des gleichen Kommunalverbands.

Wohnen der Bezüger und der Lieferer in der gleichen Gemeinde, so sind lediglich die Abschnitte A und B und, sofern die Beförderung nicht innerhalb des geschlossenen Orts erfolgt, auch der Abschnitt C zu verwenden. Die Genehmigung zum Bezug und zur Abgabe ist von dem Bürgermeistersamt des Wohnorts zu erteilen. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Antragsteller keine geeigneten Lagerräume besitzt oder vorzeitiger Verbrauch zu befürchten ist.

§ 16.

Bezugsscheine können für die Dauer der Vorversorgung (§ 10 Absatz 2) auch auf Anstalten sowie auf Gaststätten und ähnliche Betriebe ausgestellt werden, an erstere bis zu einer Höchstmenge von 3 Zentnern auf den Kopf der in der Anstalt verpflegten Personen, an letztere bis zu einer Höchstmenge von 3 Zentnern für jeden Haushaltsangehörigen und Angestellten; in gleicher Weise können Bezugsscheine auch auf Fabriken und ähnliche Betriebe für die häusliche Versorgung ihrer Arbeiter und Angestellten nebst deren Haushaltsangehörigen ausgestellt werden. Durch Vermittlung des Kommunalverbands kann der hiernach zulässige Bedarf auch auf von der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung zur Verfügung gestellte, von ihr abgestempelte Frachtbriefe bezogen werden; die von der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung hierbei erteilten Weisungen sind zu beachten.

§ 17.

Beim Bezug von Kartoffeln von eigenen oder gepachteten Grundstücken, welche außerhalb des Wohnorts des Besitzers gelegen sind, finden obige Bestimmungen entsprechende Anwendung. Hat der Eigentümer oder Pächter das Grundstück selbst bebaut oder durch Angehörige seines Haushalts bebauen lassen, so sind er und seine Angehörigen bei Berechnung des zulässigen Bedarfs als Selbstversorger anzusehen; liegt diese Voraussetzung nicht vor, so sind sie als Versorgungsberechtigte auch dann zu behandeln, wenn sie die Saatkartoffeln selbst geliefert haben.

§ 18.

Die Kommunalverbände haben der Badischen Kartoffelversorgung spätestens auf 10. Dezember 1919 für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks eine Zusammenstellung über die auf Bezugsscheine aus- und eingeführten Mengen einzureichen.

§ 19.

Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Lande Baden in das Reichsausland ist nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, die Ausfuhr in die übrigen deutschen Länder nur mit Genehmigung der Badischen Kartoffelversorgung zulässig; sie wird grundsätzlich nur an minderbemittelte Verwandte der Kartoffelerzeuger zum eigenen Verbrauch und an außerhalb Badens wohnende Eigentümer oder Pächter badischer Grundstücke erteilt. Die Bestimmungen über den kleinen Grenzverkehr an der Reichsgrenze bleiben unberührt.

Die Ausfuhrbewilligung wird im Benehmen mit dem Kommunalverband des Ausfuhrorts erteilt, welcher dem Versender die Abschnitte B und C des Bezugsscheins nebst der Ausfuhrbewilligung übermittelt. Letztere ist dem Beförderungsschein anzuschließen.

#### IV. Strafbestimmungen, Inkrafttreten der Verordnung.

##### § 20.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Reichsernährungsministers über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden behördlichen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

##### § 21.

Die §§ 2-4 treten am 15. September 1919, die übrigen Vorschriften mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Unsere Verordnung vom 3. September 1918, Kartoffelversorgung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 283), tritt auf den 15. September 1919 völlig außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 11. September 1919.

Ministerium des Innern.

Remmelle.

Dr. Schübly.

#### Höchstpreise für Kartoffeln betr.

(Staatsanzeiger Nr. 214)

I. Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Verordnung des Reichsministeriums vom 15. Juli 1919 über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutzvieh (Reichsgesetzblatt Seite 647) wird mit Zustimmung des Reichsernährungsministers der Höchstpreis für einen Zentner Kartoffeln aus der Ernte 1919 beim Verkauf durch den Erzeuger, falls die Lieferung nach dem 14. September 1919 erfolgt, auf 7 M. 50 Pf. festgesetzt. Dieser Preis schließt die Kosten der Anfuhr zur Verladestelle des Versandortes sowie des Einladens in den Eisenbahnwagen oder das Schiff ein.

II. Auf Grund des § 4 Absatz 3 der genannten Verordnung werden mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle die Preise für den nach dem 14. September 1919 stattfindenden Verkauf von Kartoffeln aus der Ernte 1919 durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher wie folgt festgesetzt:

1. Beim Verkauf in Mengen bis zu 12 Zentnern (beim Verkauf in Mengen über 12 Zentnern gelten die Bestimmungen unter 1):

- a) ab Acker oder Keller auf höchstens 7 M. 25 Pf. für den Zentner;
- b) frei Verladestelle des Versandortes einschließlich der Kosten des Einladens daselbst auf höchstens 7 M. 50 Pf. für den Zentner;

2. bei Lieferung der Kartoffeln durch den Erzeuger vor das Haus des Verbrauchers ohne Rücksicht darauf, in welchen Mengen die Kartoffeln geliefert werden, auf höchstens 8 M. 30 Pf. für den Zentner.

III. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise. Wer höhere Preise als die Höchstpreise fordert oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, wird auf Grund der Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei (Reichsgesetzblatt Seite 395) bei vorläufiger Zu widerhandlung mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 M. oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Zu widerhandlung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer wegen vorläufiger Zu widerhandlung zweimal mit Gefängnis bestraft worden ist, wird beim drittenmal mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; daneben wird auf Geldstrafe bis zu 500 000 M. erkannt.

Die gleichen Strafen treffen denjenigen, welcher vorsätzlich zu der Zu widerhandlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

Neben der Strafe wird ein Betrag eingezogen, der dem über den Höchstpreis erzielten Erlös entspricht. Neben der Strafe kann ferner auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht (ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht). Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; neben Zuchthaus ist auf diesen Verlust zu erkennen. Neben der Strafe kann schließlich angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; bei einer zum dritten Mal erfolgenden Verurteilung muß dies angeordnet werden.

Karlsruhe, 11. September 1919.

Ministerium des Innern.

Remmelle.

Dr. Ketterer.

#### Verordnung über die Kartoffelversorgung.

Vom 18. Juli 1918.

(Reichsgesetzblatt Seite 738.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

##### § 11.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen oder beiseiteschaffen. Durch Rechtsgeheimnis darf über die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Rechtsgeheimliche Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

##### § 12.

Das Eigentum an Kartoffeln, die nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zu liefern sind, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichneter Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im zweiten Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Plattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Enteignung soll die Aussonderung der zu enteignenden Mengen vorausgehen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der zu liefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen. Die Vorschrift im Satz 2 gilt entsprechend für die Anlieferung der enteigneten Kartoffeln bis zur nächsten Verladestelle.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Übernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Hat der zur Lieferung Verpflichtete einer Aufforderung der unteren Verwaltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der ihm zu zahlende Übernahmepreis um sechzig Mark für die Tonne zu fügen. Der Betrag, um den der Übernahmepreis gefügt wird, scheidet dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Absatz 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit der Anordnung befinden.

##### § 15.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichskartoffelstelle, den Vermittlungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in Räume, in denen Kartoffeln gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden, oder in denen Kartoffeln zu vermehren sind, sowie in Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Vorräte festzustellen.

Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Verwaltungsleiter und Aufsichtspersonen haben der nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Verkäufer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Verwendung der Vorräte zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten. Wird die Hilfeleistung verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen.

##### § 17.

Der Kommunalverband kann Kartoffeln, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zu wider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Kartoffelerzeuger vorschriftswidrig zu verwenden oder zu veräußern sucht, sowie Kartoffeln, die unbefugt in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung der Kartoffeln erforderlichen Anordnungen treffen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

##### § 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 2, § 13 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zu widerhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zu widerhandelt;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift im § 15 zu wider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfeleistung bei dieser Feststellung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 17 für verfallen erklärt worden sind.

Bei vorläufigem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.